

tualiter ibi tenendam tradidimus' —: sie findet sich in n. 120 nicht; und wenn man nun etwa annehmen wollte, der Fälscher habe neben n. 120 noch eine andere Wormser Urkunde Otto's III., etwa n. 138, hinzugezogen, so heisst es hier zwar 'a nostro iure in ecclesie predictae ius perpetualiter ibi habendum transfudimus'; aber die Formel entspricht doch nicht genau derjenigen von n. 428, während jedes Wort der letzteren sich in anderen Dictaten des HF belegen lässt¹. Oder man vergleiche in n. 428 den Satz 'in memoriam nostri nominis et animarum parentum nostrorum, avi nostri videlicet Ottonis et eius equivoci genitoris nostri nostreque genitricis' mit 'in memoriam nostri nostrorumque parentum' in n. 120, und halte zu dem ersteren aus dem nicht für Worms gegebenen DO. III. 71 den Satz 'ut memoria nostri nominis et beatae memoriae avi nostri Ottonis eiusque equivoci nostri videlicet genitoris . . . in praefata . . . ecclesia semper habeatur'. Oder man erwäge, dass die in der Corroboratio von n. 428 begegnende Wendung 'presenti ac futuro tempore' sich zufällig weder in n. 120 noch, wenn ich nichts übersehen habe, in einem anderen Wormser Diplom Ottos III. findet, dagegen eine der dem HF geläufigsten ist (n. 35. 39. 48. 55. 59. 66—68. 71. 75. 91. 113. 132—134 u. s. w.). Oder endlich man vergleiche die Formel 'ob petitionem et votum' im Eingang von n. 428, die gleichfalls in keinem anderen Wormser D. Otto's III. vorkommt, mit 'vota et petitiones' in n. 152. 158. 168, und erinnere sich dabei, dass diese Verbindung gerade nur in der Zeit Otto's II. und Otto's III. häufiger vorkommt, im 12. Jh. aber dem Urkundenstil nicht mehr in gleicher Weise geläufig ist. Kurz, es geht nicht an, die echten und dem Dictat des HF angehörigen Bestandtheile von n. 428 aus einem oder mehreren der uns bekannten DD. Otto's III. für das Wormser Bisthum abzuleiten; eine verlorene Urkunde muss dem Fälscher auf jeden Fall vorgelegen haben². Ist das aber sicher, so ist es fraglos ungleich wahrscheinlicher anzunehmen, dass der Fälscher,

1) Man vergleiche DO. III. 137 'in monasterii predicti ius proprium', D. 129 'superius iam scripti Birchtilonis', D. 106 'ad integrum tenendas donavimus', D. 123 'perpetualiter tenendas atque regendas'. Die Beispiele zu häufen ist nicht erforderlich. 2) Nach dem Protokoll muss sogar die Kenntniss von zwei echten Urkunden Otto's III. seitens des Fälschers angenommen werden, deren einer er die echten Bestandtheile des Eschatokolls entnahm, deren anderer er das Bleisiegel nachbildete.